

Beitrittserklärung

Hiermit werde ich Mitglied im Lohnsteuerhilfeverein „Lohnsteuerberatung Obernburg e. V.“. Von der Satzung habe ich Kenntnis genommen. Die Mitgliedschaft endet mit schriftlicher Kündigung mit einer Frist von 1 Monat zum Jahresende. Ich habe umseitige Hinweise zur Kenntnis genommen und erkenne sie für die Dauer meiner Mitgliedschaft als rechtsverbindlich an.

Familienname: _____

Vorname: _____ Geburtsdatum: _____._____._____

Vorname Ehegatte: _____ Geburtsdatum Ehegatte: _____._____._____

Straße: _____

Postleitzahl: _____ Ort: _____

Beruf: _____ Beruf Ehegatte: _____

Telefon: _____ Fax: _____ E-Mail _____

Der jährliche Beitrag in Höhe von _____ - € und die einmalige Aufnahmegebühr von _____ € sollen abgebucht werden. (siehe Einzugsermächtigung)

Zahlungsweise: Überweisung, Lastschrift, bar, Scheck, _____

Der/ Die Unterzeichnende erklärt hiermit, sofern er/sie verheiratet ist, dass er/sie auch im Namen des Ehegatten auftritt und bevollmächtigt ist, rechtsverbindliche Erklärungen (u.a. den Vereinsbeitritt) abzugeben.

Ort, Datum, Unterschrift

Einzugsermächtigung

Hiermit wird der Lohnsteuerhilfeverein Lohnsteuerberatung Obernburg e. V. stets widerruflich ermächtigt, den Mitgliedsbeitrag laut Beitragsordnung im Lastschrifteinzugsverfahren ab-buchen zu lassen.

Bankinstitut: _____

Bankleitzahl: _____ Kontonummer: _____

Ort, Datum, Unterschrift Mitglied: _____

Sehr geehrtes Mitglied

Wir freuen uns, Sie in unserem Verein begrüßen zu dürfen und danken für Ihren Beitritt. Wir sind eine Selbsthilfeorganisation für Arbeitnehmer und unsere Aufgabe ist es, unseren Mitgliedern in Ihren steuerlichen Angelegenheiten nach besten Kräften und im Rahmen des gesetzlich Möglichen zu helfen.

Um Ihre steuerliche Belastung möglichst gering zu halten, bedarf es jedoch auch Ihrer Mithilfe. Halten Sie sich bitte an die Empfehlungen des Betreuers, er hat die Erfahrung und Fachkenntnis und handelt in Ihrem Sinne. Legen Sie bitte jedes von Ihrem Betreuer noch angeforderte Papier möglichst umgehend vor und heben Sie während des Jahres grundsätzlich alle Belege auf. Lieber zu viel als zu wenig. Belege entscheiden oft maßgeblich über die Rückerstattungshöhe.

Wenn Sie Post vom Finanzamt erhalten, oder die Steuerrückerstattung nicht dem von Ihrem Betreuer errechneten Betrag entspricht, melden Sie sich bitte **sofort** bei Ihrer Beratungsstelle. Es kann nur innerhalb von **1 Monat** eventuell Einspruch eingelegt werden. Bitte nehmen Sie **nicht** selbst Kontakt mit dem Finanzamt auf, dies stiftet meist nur Verwirrung.

WICHTIGE HINWEISE:

Mit Ihrer Unterschrift unter den Mitgliedsausweis werden Sie Mitglied in unserem Verein. Sie erhalten damit das Recht, Ihre steuerlichen Angelegenheiten von unserer Beratungsstelle erledigen zu lassen. Wenn Sie es wünschen, können Sie das ganze Jahr über, zusätzlich steuerlichen Rat von Ihrem Betreuer einholen. Mehrkosten entstehen Ihnen dadurch nicht. Es ist Sinn und Zweck eines Lohnsteuerhilfevereins, Arbeitnehmern eine ständige und günstige Beratungsmöglichkeit zu überschaubaren Kosten zu bieten.

Grundlage für die Leistungen des Vereins an seine Mitglieder ist deren Beitragszahlung. Die Beitragserhebung richtet sich nach, im wesentlichen, behördlich vorgeschriebenen und in der Satzung festgelegten, Vorschriften. Diese sind u.a.: Es gibt einen festen Jahresbeitrag. Dieser darf jedoch, entsprechend den sozialen Verhältnissen des Mitglieds, nach einer vorgeschriebenen Staffelliste, angemessen ermäßigt werden.

Der Mitgliedsbeitrag ist kein Arbeits- oder Erfolgshonorar. Die Höhe des Beitrags richtet sich daher nicht etwas nach der Höhe des Rückerstattungsbetrags und ist auch nicht das Entgelt für die durchgeführte Beratung. Er ist ausschließlich der Jahresbeitrag für die Mitgliedschaft im Verein. Wie in jedem anderen Verein auch, ist der Beitrag daher also auch zu zahlen, wenn Sie die Dienste des Vereins einmal nicht in Anspruch genommen haben, aber auch nicht fristgerecht gekündigt haben.

Im Jahr des Beginns der Mitgliedschaft ist der volle Jahresbeitrag fällig unabhängig vom Eintrittsdatum.

Kündigung der Mitgliedschaft: Eine Kündigung muss spätestens bis zum 30. November des laufenden Jahres eingehen, damit Ihre Mitgliedschaft zum 31.12. endet. Bei versäumter oder verspäteter Kündigung besteht für das nächste Jahr volle Beitragspflicht. Sie können dann aber auch die Leistungen und Dienste des Vereins noch einmal nutzen. Die Kündigung bei Eheleuten muss über beide Partner lauten und von beiden Partnern unterzeichnet sein.

Es ist uns ausdrücklich behördlich untersagt, eine Mitgliedschaft ohne ordentliche Kündigung des Mitglieds einfach auslaufen zu lassen und stillschweigend auf den nächsten Jahresbeitrag zu verzichten, nur weil das Mitglied die Dienste des Vereins nicht mehr in Anspruch genommen hat.

Weitere Informationen erhalten Sie gerne von Ihrem Betreuer. Die Satzung des Vereins, aus der Sie Ihre Rechte und Pflichten entnehmen können, liegt in jeder Beratungsstelle zur Einsichtnahme auf.

Datenschutzklausel: Der Verein speichert alle Daten, die im Zusammenhang mit Ihrer Mitgliedschaft stehen und übermittelt diese, soweit es für eine ordnungsgemäße Betreuung und Bearbeitung üblich und notwendig ist, an die bearbeitenden Finanzämter. Die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes bleiben davon unberührt.

Wir hoffen, dass Sie mit den Leistungen unseres Vereins zufrieden sein werden und wünschen Ihnen in Zukunft möglichst ordentliche Steuerrückerstattungen.